

## **Zuständigkeitsrüge nach §16 Abs.1 S.2 StPO**

- 1) **Ich widerspreche der Zuständigkeit des Schifffahrtsgerichts Dortmund im vorliegenden Verfahren.**
- 2) **Ich beantrage die Verweisung des Verfahrens an das Amtsgericht Münster.**

### **Begründung**

Es ist fraglich, ob der Vorwurf des verbotenen Benutzens von bundeseigenen Schifffahrts- und Betriebsanlagen bei der Kanalbrücke an der Wolbecker Straße greift, ob es sich bei dieser Brücke wie im hiesigen Bußgeldverfahren von der Bußgeldbehörde WSD behauptet wird, um eine Schifffahrtsanlage handelt. Vielmehr dürfte es sich bei der Brücke um eine Straßenbrücke handeln. Die Straße, die über die Kanalbrücke führt, ist eine Landesstraße und somit keine „bundeseigene“ Anlage. Die Kanalbrücke an der Wolbecker Straße verfügt nämlich über eine Fahrbahn für den Autoverkehr und einen Gehsteig für den Fußgängerverkehr. Bei der Wolbecker Straße handelt es sich um eine Landesstraße, um die L793. Die Widmung dieser Brücke ist eindeutig für den Straßenbeziehungsweise Fußgänger\_innenverkehr. Die Brücke samt Fahrbahn, Gehsteig und Balustrade ist nicht als „Bundesstraße“, insbesondere nicht als Bundeswasserstraße zu sehen. Die Betriebsanlagenverordnung gilt auf die Brücke folglich nicht. Die Betriebsanlagen-Verordnung kann nicht weiter gehen, als eine Wasserstraße, da diese auf Grundlage des Wasserstraßengesetzes erlassen wurde. Unter Wasserstraße versteht man schiffbare Flüsse und Kanäle.

Nach alledem ist das Verfahren an das Amtsgericht Münster zurück zu weisen, weil es sich bei der angeklagten Handlung allenfalls um eine Strassenverkehrswidrigkeit handeln kann.